



Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen Benutzungsordnung für den Recyclinghof Amelinghausen

GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts
Vorstand: Dipl.-Kfm. Oliver Schmitz

§ 1 Allgemeines

1. Die GfA Lüneburg – gkAöR (im folgenden GfA genannt) betreibt in der Nähe der Ortslage Amelinghausen einen Recyclinghof.
2. Als Benutzer des Recyclinghofes gelten diejenigen, die Abfallstoffe selbst anliefern oder in deren Auftrag Abfälle angeliefert werden, und diejenigen, die die Anlieferung ausführen.

§ 2 Berechtigung zur Benutzung

1. Zur Benutzung der Recyclinghofes sind berechtigt:
 - (1) Die Bürger aus dem Bereich des Landkreises Lüneburg und
 - (2) Die Betriebe aus dem Bereich des Landkreise Lüneburg , die sich der Abfälle, die nicht durch die öffentliche Abfallentsorgung abgefahren werden, entledigen wollen.
2. Angelieferte Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung, deren Herkunft außerhalb des Gebietes des Landkreises liegen, werden zurückgewiesen.

§ 3 Zugelassene Abfallarten

1. Auf der Grundlage der vom Landkreis Lüneburg erteilten Genehmigung werden auf dem Recyclinghof Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen – im Grundsatz nicht mehr als 2 Kubikmeter – angenommen
2. Für mitangelieferte Abfälle zur Beseitigung besteht kein Anspruch auf Abnahme. Mitangelieferte Abfälle zur Beseitigung werden nur dann angenommen, wenn 1 Kubikmeter oder 10 Müllsäcke nicht überschritten werden.
3. Die GfA ist berechtigt, im Einzelfall Mengenbegrenzungen vorzunehmen.
4. Die GfA kann jederzeit chemisch-physikalische Untersuchungen des Abfalls fordern oder diese auf Kosten der Benutzer gemäß § 1 Abs. 2 veranlassen.

§ 4 Anlieferung von Abfällen

1. Die zur Benutzung Berechtigten können den Abfall nur zu den festgesetzten Öffnungszeiten anliefern.
2. Jede Anlieferung wird vom Personal der GfA kontrolliert und registriert. Hierzu haben sich die Benutzer beim Eingangskontrollgebäude anzumelden. Sie müssen zulassen, dass das Personal der GfA die Identität und Zusammensetzung der Anlieferung sowie deren Zulässigkeit überprüft. Das Personal ist berechtigt, Abfälle ggf. zurückzuweisen oder sicherzustellen.
3. Die GfA kann verlangen, dass wiederverwendbare oder stofflich verwertbare Abfälle von den übrigen Abfällen getrennt angeliefert werden. Bei Zuwiderhandlungen können Abfallanlieferungen vom Personal der Eingangskontrolle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgewiesen werden. Die GfA ist berechtigt, vermischte Anlieferungen von Wertstoffen und Abfällen auf Kosten des Anlieferers nachzusortieren oder eine Nachsortierung durch Dritte zu veranlassen.
4. Die Anlieferung von in Ballen gepreßten Abfällen ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die GfA im Einzelfall.

5. Die Anlieferung von Sonderabfällen ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 5 Verhalten im Bereich des Recyclinghofes

1. Die Benutzer dürfen nur die ausgewiesenen Wegstrecken befahren und nur an den ihnen zugewiesenen Stellen entladen. Die GfA ist nicht hilfspflichtig. Nach Erledigung aller Anlieferungsformalitäten haben die Benutzer die Entsorgungsanlage unverzüglich zu verlassen.
2. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anfuhr und die Entladung reibungslos und ordnungsgemäß ablaufen und andere nicht behindert oder geschädigt werden. Für die Sicherung der Fahrzeuge - besonders bei der Entladung - ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

§ 6 Weisungsbefugnis

Das Personal des Recyclinghofes ist weisungsberechtigt.

§ 7 Öffnungszeiten

Der Recyclinghof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Sonntags von 09.00 bis 12.00 Uhr

§ 8 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Recyclinghofes ist ein Benutzungsentgelt gemäß jeweils gültiger Preisliste zu zahlen.
2. Die Berechnung des Benutzungsentgeltes wird anhand der bei der Anlieferung bestätigten Mengenermittlung in Kubikmetern oder Stückzahlen vorgenommen.
3. Das Benutzungsentgelt ist **grundsätzlich** bei der Anlieferung bar zu entrichten.

§ 9 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum der GfA über, Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Es ist nicht gestattet, Gegenstände jeglicher Art aus dem Eigentum der GfA vom Gelände des Recyclinghofes zu entfernen.

§ 10 Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Recyclinghofes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der GfA oder Dritter, die sich auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen/Benutzungsordnung oder aus anderem rechtswidrigen Verhalten ergeben.
2. Für Schadenfälle haftet die GfA nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß diese von Beauftragten der GfA vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand (in Fällen des § 39 I ZPO) ist Lüneburg.

Bardowick, 01.09.2017

gez. Oliver Schmitz
(Vorstand)